

Kinderbetreuungsreglement

gültig ab 01. August 2018

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 vor.

2 Grundlagen

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Uezwil im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Uezwil.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule, die Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements sind, sind:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch, Früh-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- Gebundene Tagesstrukturen (nur öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

Kinderbetreuungsangebote, die nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements sind, sind Spielgruppen und nicht institutionelle Betreuungen wie Kinderhütedienst, Nannys und Babysitter.

2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Uezwil übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Uezwil kann jedoch mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Uezwil verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Uezwil erhoben.

2.8 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Uezwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Uezwil im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Uezwil.

2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Uezwil mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

2.10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

2.11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Uezwil obliegt der Gemeinde Uezwil und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

2.12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

2.13 Inkrafttreten

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Anhang

Das Elternbeitragsreglement von Uezwil ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

5619 Uezwil, 08. Juni 2018

GEMEINDERAT UEZWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Meyer

Nicole Jenni

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018.